

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 52 (1901)
Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Straße folgend. Man durchschritt meist aus Tannen, Fichten und Buchen gemischte, durch allmählichen Abtrieb verjüngte, wohlgepflegte Bestände und langte gegen 12¹/₂ Uhr beim Restaurant du Righi neuchâtelois, einem prachtvollen Aussichtspunkt an, wo ein letztes Bankett die Exkursion abschloß. — Um 2 Uhr war man wieder in Fleurier und trat die Heimreise an mit lebhaften Gefühlen des Dankes für die ebenso lebenswürdigen als gastfreundlichen neuenburgischen Fachgenossen und Freunde des Waldes, welche uns in diesen Tagen so mannigfache Genüsse geboten hatten.



Mitteilungen.

Die französische Gesetzgebung über Wiederherstellung und Erhaltung des abträglichen Bodens im Gebirge.

(Schluß.)

Das zweite Alinea des Art. 4 bestimmt sodann, daß Private und Gemeinden Eigentümer des Bodens bleiben, insofern sie sich mit dem Staate vor dem Expropriationspruch verständigen und sich verpflichten, mit oder ohne Entschädigung innerhalb einer bestimmten Frist, diejenigen Verbauungs- und Sicherungsarbeiten auszuführen, welche ihnen auferlegt wurden, und deren Unterhalt unter der Kontrolle und Aufsicht der Forstverwaltung zu übernehmen. Zu diesem Zwecke können sich die Grundeigentümer zu Genossenschaften vereinigen. Mit Bezug auf Al. 2 wird getadelt, daß Beschädigungen und Widerhandlungen gegen das Forstgesetz, soweit solche die in den Perimeter einbezogenen Gebiete betreffen, mangels an Strafbestimmungen nicht geahndet werden können. Die mit der Aufsicht über die ausgeführten Arbeiten betrauten Forstbeamten müssen solchen Vergehen machtlos zuschauen.

Die Art. 5 und 6 des Gesetzes enthalten Bestimmungen, wonach außerhalb den Perimetern der Sicherungsarbeiten Gemeinden und Korporationen, öffentlichen und Privat-Genossenschaften und Privaten, für Aufforstungen, Alpverbesserungen und andere dergl. Arbeiten Staats-Subventionen gewährt werden sollen. —

II. Erhaltung (Sicherheit) des Terrains im Gebirge.

(Mise en défends: Inbannlegen von Privat-, Gemeinde- oder Genossenschaftsbesitz). Art. 7 ermächtigt die Forstverwaltung, Weidland und andern landwirtschaftlich benutzten Boden im Gebirge, welcher im Besitze von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten sich befindet, in Bann zu legen, sofern die Verwitterung des Bodens noch nicht soweit

vorgeschritten ist, um Verbauungsarbeiten notwendig zu machen. — Diese Bannung wird durch ein staatsrätliches Dekret ausgesprochen.

Art. 8 enthält Bestimmungen über den Erlaß dieses Dekretes, die Festsetzung der Dauer des Bannes, welche 10 Jahre nicht überschreiten soll, und über die Regelung der zu leistenden Entschädigung an die Eigentümer.

Nach Ablauf von 10 Jahren müßte der Staat, falls die Bannung noch länger fort dauern sollte, das betreffende Areal gütlich oder durch Expropriation ankaufen. —

Art. 10. Während der Dauer der Bannung kann der Staat auf dem gebannten Areal alle zweckdienlichen Arbeiten ausführen, welche rasch die Bodenbefestigung herbeiführen, sofern diese Arbeiten die Bodenbeschaffenheit nicht verändern.

Die Eigentümer dürfen nicht zu einer Beitragsleistung angehalten werden.

Art. 11. Alle Frevel und Übertretungen auf dem in Bann gelegten Boden sind zu verfolgen und zu bestrafen, wie diejenigen in dem Forstgesetz unterstellten Waldungen.

Obige Bestimmungen betreffend Inbannlegung von Grund und Boden haben bis jetzt in den Departementen von Savoyen und Hoch-Savoyen noch keine Anwendung gefunden.

Die Artikel 12—15 betreffen lediglich die Gemeindeweiden und deren Bewirtschaftung, für welche eine Anzahl Bestimmungen über Besatz *cc.* erlassen werden. Da dieselben in forstlicher Hinsicht kein Interesse bieten, so treten wir nicht näher darauf ein.

III. Übergangsbestimmungen.

Art. 16—20 regeln die Unterordnung der früher begründeten Perimeter unter das neue Gesetz, und Art. 21 behandelt die Art und Weise der Ausrichtung der Entschädigungen.

Art. 22 verfügt, daß die Waldhüter außer der Aufsicht über die Schutzbauten in den Schutzgebieten auch die Weidfrevel anzuzeigen und die Gemeindewälder zu beaufsichtigen haben. —

Herr Mougín bringt zum Schluß seiner Betrachtung folgende *Schlusfolgerungen*: Das Gesetz von 1882 verzeichnet einen Fortschritt gegenüber demjenigen von 1860, welches als ein bloßer Versuch zu bezeichnen ist. Dagegen enthält es noch zu zahlreiche Lücken, um alle erhofften Erfolge erzielen zu können.

1. Indem das Gesetz nicht gestattet, andere als kahle und bereits eine wirkliche Gefahr darstellende Gelände als für das öffentliche Wohl wichtig zu erklären, verwehrt es die Verwaltungsorgane oft in die Unmöglichkeit, eine abschließende Flußkorrektur durchzuführen; es verhindert

die Anlage von Fußwegen, von Pflanzschulen, Schutzhütten auf Böden, die nicht gefährdet sind.

2. Das Gesetz gestattet nicht, Kulturboden, der aufgeforstet und bewaldet sein sollte, in den Korrektionsperimeter aufzunehmen, um geregelte Abflußverhältnisse zu erzielen.

3. Die Gesetzgebung liefert keine Handhabe, um Verwüstungen, die durch schädliche Abholzungen erfolgen, vorzubeugen, und ebensowenig, um Privaten an schädlichen Vorkehren auf mit Hilfe von Beiträgen restaurierten Grundstücken zu verhindern.

4. In dringenden Fällen sollten Ausnahmsbestimmungen es dem Forstbeamten ermöglichen, sich rasch in den Besitz zu sichernder Böden zu setzen.

5. Die Ordnung der Beweidung, auf die man eine große Hoffnung glaubte setzen zu dürfen, ist fast gänzlich toter Buchstabe geblieben, weil die Staatsverwaltung gegenüber den Lokal-Interessen, infolge der zu starken Vertretung derselben in den Special-Kommissionen, machtlos dasteht.

Das Gesetz von 1882 ist ein solides, aber zu beschränktes Gebäude, welchem eine Anzahl von Anhängen und Nachträgen beigelegt werden sollten, um es nutzbringender und fester zu machen.

Bern, im Juni 1901.

Z-r.



46. Jahresversammlung des bernischen Forstvereins.

Der bernische Forstverein hielt seine diesjährige Versammlung im Forstkreise Langenthal ab. 60 Mann, Vereinsmitglieder und Vertreter der größeren waldbesitzenden Gemeinden des Oberaargaus fanden sich am 26. Juli im Gasthaus zum Bären in Langenthal ein und ließen sich vorerst durch den Jahrespräsidenten Oberförster Ziegler in übersichtlicher Weise orientieren über die wirtschaftlichen Verhältnisse des gastgebenden Forstkreises. Wir müssen uns hier auf einige wenige Notizen aus der erschöpfenden Darstellung beschränken. 35 Bürgergemeinden teilen sich in 5010 von den 8672 ha. Wald, nur 11 Einwohnergemeinden gelangten zu Waldbesitz, im ganzen 72 ha. Die Privatwaldungen machen zusammen 3250 ha. aus, während dem Staate 294 ha. gehören. Auf diesen lasten Servituten noch zu gunsten von 5 Gemeinden, die zu einer Abtretung ihrer Rechte, sogenanntes Armenholz zu ermäßigten Preisen vom Staate zu beziehen, nicht bewegt werden können. Erleichtert und in verschiedenen Fällen ermöglicht wurde die Ablösung solcher Vorrechte durch eine Verfügung des Regierungsrates von 1881, welche jenen Vorzugspreis festsetzt und zwar auf 70 % des Marktwertes. Auf dieser Basis gelangten

die Rechte auf 700 Ster gegen eine Entschädigung von insgesamt 43835 Fr. zum Loskauf.

In der Bewirtschaftung der Staats- und Gemeindewaldungen des Forstkreises vollzieht sich seit den 80er Jahren eine Umwandlung. Die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Kahlschlag begründeten Kulturen, in welchen der Weißtanne und Buche der alten Naturbestände keine Nachkommen heranwachsen, beweisen durch Rotfäule, Zopfstocknis u., daß ihr Dasein ein verfehltes ist. Der Kahlschlagbetrieb ist darum heute auf das notwendige Maß zurückgedrängt und an seiner Stelle kommen die mannigfaltigen Formen des allmählichen Abtriebes mit natürlicher und künstlicher Vorverjüngung zur Anwendung. Die Holzrüstung lassen 48 Gemeinden in Regie ausführen, 28 im Gemeindewerk oder durch die Nutzungsberechtigten, 4 Bürgergemeinden haben noch die stehende Holzabgabe an die Nutznießer beibehalten. Vieles ist zwar nach Ansicht des Referenten im Gemeinde-Forstbetrieb noch zu verbessern, doch finden wir es angesichts der großen Fortschritte, welche auf diesem Gebiete im Oberaargau immerhin erreicht worden sind, wohl begreiflich, wenn sich am Bankette der Vertreter der Gemeinde Langenthal veranlaßt sah, den Förstern ihre aufklärende Arbeit in den Gemeinden zu verdanken.

Vor Behandlung der Vereinsgeschäfte gedenkt der Präsident noch des im abgelaufenen Vereinsjahre verstorbenen Ehrenmitgliedes Forstinspektor F. Fanthausen und es gibt die Versammlung ihrer großen Verehrung für den Dahingeshiedenen durch Erheben von den Sitzen Ausdruck.

Der von Oberförster Marti gestellte Antrag, die zweitägige Wanderversammlung mit Exkursionen künftig nur alle zwei Jahre abzuhalten und mit einem in Bern zu veranstaltenden Diskussionsstag abwechseln zu lassen, wird, weil eine Statutenänderung bedingend, dem Vorstand zur Berichterstattung an der nächsten Versammlung überwiesen, die 1902 in Tavannes stattfinden soll.

Nach dem Mittagmahle, dessen Clou eine Hochwildjagd im Langenthaler Hirschpark beschafft hatte, fesselte Stadtoberförster Müller von Biel die Versammlung mit seinem Vortrage über natürliche Verjüngung und gemischte Bestände, in dessen Verlauf er seine Beobachtungen und Erfahrungen mittheilte, welche ihm die Gestaltung so prächtiger Waldbilder ermöglichen, wie sie der Bieler Stadtwald bietet. Der Vortrag wird auf Wunsch der Versammlung in dieser Zeitschrift erscheinen, was mich einer Besprechung enthebt. In der Diskussion fand er die verdiente Anerkennung, seine Grundgedanken werden von keiner Seite angefochten. Folgen die Vertreter der Gemeinden der Anregung des Präsidenten, sich in den Waldungen der Stadt Biel den vorzüglichen Erfolg der natürlichen Verjüngung anzusehen, dann muß ihre Vorliebe für den Kahlschlag einen heilsamen Stoß erleiden.

Der Rest des Tages war einem Spaziergang durch die Bürger-

waldungen von Langenthal gewidmet, in deren Bewirtschaftung sich seit den 80er Jahren einige jener Postulate verwirklicht haben, welche die Geduld und diplomatische Kunst der die Gemeinden inspizierenden Förster am meisten in Anspruch nehmen. Wir nennen den Uebergang vom Kahlschlag zum allmählichen Abtrieb, die Aufhebung des Gemeindegewerks und die Verwertung des Holzes durch die Verwaltung. Die Darbietung eines von der Bürgergemeinde gespendeten Trunkes durch Gnomen, welche uns mit gefüllten Bechern aus dem Waldesdunkel entgegenkamen, wollen wir nicht dazu rechnen.

Die Hauptexkursion führte die Versammlung am 27. in die bei Melchnau gelegenen Staatswälder Schmidwald und Fälli und bot eine wertvolle Ergänzung zu den Referaten des vorhergehenden Tages, welche dem Kahlschlag und den reinen Pflanzbeständen den Krieg erklärten. Die letzten Überreste der Naturbestände, welche durch die in den 80er Jahren erfolgte Einstellung der Kahlschläge vor allzu raschem Verschwinden gerettet worden sind, enthalten ausgezeichnete Rot- und Weißtannen-Nutzhölzer und werden nun mit Benutzung aller irgendwie brauchbaren Nachwüchse im Femelschlagbetriebe verjüngt. Die im Mutterbestande nur spärlich vertretene Buche wird in die Lichtschläge eingepflanzt. Auf demselben Boden, einem schweren, tiefgründigen, der Molasse aufgelagerten, sandigen Lehm, stellten sich die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Pflanzung nach zweijähriger landwirtschaftlicher Zwischennutzung begründeten Bestände von Kiefer und Kottanne durch alljährlichen Dürreholzabgang so früh licht, daß der Wirtschaftler bereits 1884 genötigt war, Bodenschutzholz einzubringen, das in erster Linie die bis zu $\frac{1}{2}$ Meter mächtige eine gehörige Durchlüftung des Bodens erschwerende Moosdecke und den Heidelbeerfilz verdrängen sollte. Dieses Ziel wird nach den gemachten Erfahrungen am ehesten erreicht durch enge Spaltpflanzung mit kräftigen Buchenlohden aus Saatbeeten und natürlicher Verjüngung. Die Pflanzung geschieht gruppenweise auf den lichtereren Stellen nach Wegnahme des Bodenüberzuges. Der bald eintretende Schluß der so begründeten Buchengruppen verhindert, daß sich die Moosdecke wieder schließen kann. Wie günstig ihr Einfluß auf den Boden ist, erhellt daraus, daß in ihrem Bereiche die Weißtanne kräftig treibt, während sie, einzeln gepflanzt, kümmeret. Die Eryten sind in der Unterpflanzung durch anscheinend gut gedeihende Douglasia und Sitkafichten vertreten.

Heute stehen die seit 1884 zum Schutze des Bodens ausgeführten Kulturen so vielversprechend da, daß man in ihnen bereits den Hauptbestand erkennt, welcher für die weitere Behandlung der Fläche in erster Linie maßgebend sein wird, während der kränkelnde Mittelwuchs zum Schutzholz gegen die in jenen Lagen häufigen Spätfröste herabsinkt. Möchte recht vielen derartigen, aus der Zeit der Kahlschlag-Manie stammenden Sorgenkindern des Forstmannes eine solche Pflege zu Teil werden,

auf daß sie als gesunde, nützliche Glieder des Waldes die Tradition ihrer Vorfahren, der gemischten Naturbestände wieder aufnehmen und weitervererben!

Erwähnt seien hier noch die großen ständigen Forstgärten des Staates, deren Produktionskraft dank der Aschen- und Lupinendüngung lange Jahre erhalten bleibt; ferner die Kulturen auf verlassenen Pflanzschulen, welche durch Behacken vor dem in solchen Anlagen gewöhnlichen Kümern bewahrt werden. Das Verhalten der am meisten empfohlenen Eytoten zu verfolgen, bieten die beiden besuchten Staatswälder reichlich Gelegenheit. Als Wohnungen für ein emsiges, besiedertes Forstschutz-Korps sind in den kränkenden Nadelholzbeständen zahlreiche Mistkasten aufgehängt.

Am Schlußbankett im Bären wurde noch das zurückgelegte Traktandum Errihtung von Verkaufsstellen für Waldwerkzeuge besprochen, und es erhielt eine dreigliederige Kommission den Auftrag, Mittel und Wege zu suchen, um den Waldarbeitern Gelegenheit zum Ankauf anerkannt guter Werkzeuge in garantierter Qualität zu verschaffen. Da sich die Übernahme der Vermittlerrolle zwischen Käufer und Lieferant durch die Forstämter nicht empfiehlt, wird es Aufgabe der Kommission sein, Geschäftsleute der verschiedenen Landesgegenden zum Vertrieb solcher Fabrikate zu veranlassen und ihnen bei Anknüpfung diesbezüglicher Unterhandlungen mit den Fabrikanten an die Hand zu gehen.

Warmer Dank wurde zum Schluß den Organisatoren der an beruflicher und geselliger Anregung so reichen diesjährigen Forstversammlung ausgesprochen und mancher hatte wohl das Gefühl, die Erinnerung an die beiden Langenthaler Tage werde dem Bestreben nach Reduktion der Vereinszusammenkünfte nicht eben förderlich sein. H. L.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Diplomprüfung. Der schweiz. Schulrat hat auf Antrag der Lehrerkonferenz nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des eidg. Polytechnikums das Diplom als Forstwirt erteilt:

- Hr. Berthoud, Gabriel, von Couvet und Neuenburg.
- „ Guyer, Alfred, von Wezikon (Zürich).
- „ Kenggli, Joseph, von Entlebuch (Luzern).
- „ Schmutziger, Hans, von Narau.
- „ Zumbühl, Remigius, von Stans (Nidwalden).